

- a) Satzung des Beirates für Migration und Integration
- b) Änderung der Hauptsatzung (Wegfall Integrations- und Migrationsausschuss bzw. -beirat;  
Neuschaffung eines Beirats für Migration und Integration
- c) Änderung der Zuständigkeitsordnung (Wegfall Integrations- und Migrationsausschuss)

KSD 20090441

---

### **ANTRAG**

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Satzung des Beirates für Migration und Integration wird wie aus der Vorlage (Anlage 1) ersichtlich beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wird wie aus der Vorlage (Anlage 2) ersichtlich beschlossen.
3. Die Änderung der Zuständigkeitsordnung wird wie aus der Vorlage (Anlage 3) ersichtlich beschlossen.

Nach wie vor ist in Deutschland die ausländische Bevölkerung aus Nicht-EU-Staaten vom kommunalen Wahlrecht ausgeschlossen. Dies betrifft in Rheinland-Pfalz knapp zwei Drittel der ausländischen Bevölkerung.

Obwohl die Ausländerbeiräte seit ihrer Einführung im Jahr 1994 mit ihrer Sachkenntnis und Erfahrung zur politischen Willensbildung beigetragen und an der Integration mitgewirkt haben, hat ihre Akzeptanz abgenommen.

Mangels ausreichender Beteiligung konnte in Ludwigshafen schon seit der gescheiterten Wiederholungswahl im Jahr 2000 keine wirksame Wahl zum Ausländerbeirat mehr durchgeführt werden.

Stattdessen wurde im Jahr 2002 ein Integrations- und Migrationsausschuss als Ausschuss des Stadtrats gebildet. An seinen Sitzungen nehmen die Mitglieder eines entsprechend dem Ergebnis der letzten gültigen Wahl zum Ausländerbeirat zusammen gesetzten Integrations- und Migrationsbeirats mit beratender Stimme teil.

Der Landesgesetzgeber hat 2008 durch eine Novellierung des § 56 Gemeindeordnung die Voraussetzung geschaffen, die Beteiligungsmöglichkeiten für Einwohnerinnen und Einwohner mit Migrationshintergrund im Rahmen einer Reform der kommunalen Ausländerbeiräte weiterzuentwickeln. Anstelle der bisherigen Ausländerbeiräte sind in Gemeinden mehr als 1000 ausländischen Einwohnern bis zum 31.12.2009 Beiräte für Migration und Integration zu wählen.

Die Änderungen in § 56 GemO lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- Erweiterung des aktiven und passiven Wahlrechts:
  - Aktiv wahlberechtigt sind auch Spätaussiedler und eingebürgerte Deutsche
  - Passiv wahlberechtigt sind alle Einwohner und Bürger.
- Wegfall der Mindestwahlbeteiligung von bisher 10%

Die Migrations- und Integrationsbeiräte sollen landesweit erstmals am 08.11.2009 gewählt werden.

Vor diesem Hintergrund musste eine neue Satzung für den Migrations- und Integrationsbeirat entworfen werden, die sich an der Mustersatzung der Landesarbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte orientiert.

Die Satzung und die Wahlordnung des Ausländerbeirats werden aufgehoben. Gleiches gilt für die Satzung des Integrations- und Migrationsbeirats.

Mit der Wahl des Migrations- und Integrationsbeirats entfällt die Notwendigkeit eines stadträtlichen Integrations- und Migrationsausschusses. Dies bedingt eine Änderung der Hauptsatzung sowie der Zuständigkeitsordnung.

**Satzung  
der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
für die Bildung eines Migrations- und Integrationsbeirats  
vom 01.07.2009**

Auf Grund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2009 folgende Satzung:

**1. Abschnitt – Grundlagen**

**§ 1**

**Einrichtung und Aufgaben**

- (1) Um die Teilnahme der Einwohner mit Migrationshintergrund an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern und ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Ludwigshafen am Rhein einen Beirat für Migration und Integration (Beirat) ein.
- (2) Aufgabe des Beirats ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt Ludwigshafen am Rhein wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses.
- (3) Im Beirat werden die Belange der Einwohner mit Migrationshintergrund sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert. Der Beirat kann hierzu auch Stellungnahmen abgeben. Gegenüber den Organen der Stadt Ludwigshafen am Rhein kann er sich äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt Ludwigshafen am Rhein betroffen sind. Auf Antrag des Beirats hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Satzes 3 dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Der Vorsitzende des Beirats oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach Absatz 3 an Sitzungen des Stadtrats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Stadtrats geregelt werden. Der Beirat soll zu Fragen Stellung nehmen, die ihm vom Stadtrat, einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister vorgelegt werden,.
- (5) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt Ludwigshafen am Rhein, die den Aufgabenbereich des Beirats nach Absatz 3 Satz 3 in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (7) Der Beirat erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende seiner Wahlzeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.
- (8) Die Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein berät und unterstützt den Beirat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt seine Geschäfte.

## **§ 2 Zusammensetzung**

Der Beirat besteht aus bis zu 33 Mitgliedern. 22 Mitglieder werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts dieser Satzung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Bis zu 11 Mitglieder können durch den Stadtrat in entsprechender Anwendung von § 45 Gemeindeordnung in den Beirat berufen werden.

## **§ 3 Vorsitzender und Stellvertreter**

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

## **2. Abschnitt - Wahlverfahren**

## **§ 4 Grundsatz**

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG – Erster und Fünfter Teil) und der Kommunalwahlordnung (KWO – Erster und Vierter Teil), soweit die nachstehenden Bestimmungen nichts anderes regeln.

## **§ 5 Wahltag**

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirats. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 62. Tag vor der Wahl bekanntzumachen. Die erste Wahl nach dieser Satzung findet am 08.11.2009 statt.

## **§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
  2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,
- soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 KWG erfüllen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Absatzes 1 sowie alle Bürger der Stadt Ludwigshafen am Rhein. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des KWG entsprechend.

## **§ 7**

### **Wahlorgane**

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt Ludwigshafen am Rhein nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Bediensteten der Stadt Ludwigshafen am Rhein beauftragen.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und sechs Wahlberechtigten als Beisitzer. Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses und beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 40. Tag vor der Wahl. Dabei berücksichtigt er die in der Stadt Ludwigshafen am Rhein vertretenen Nationalitäten angemessen. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Er tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

(3) Der Wahlleiter bestellt für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand und beruft ihn rechtzeitig ein. Der Wahlvorstand tagt öffentlich. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern im Wahlraum beschlussfähig.

## **§ 8**

### **Wahlgebiet und Stimmbezirke**

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

## **§ 9**

### **Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigungen**

(1) Der Wahlleiter veranlasst für das Wahlgebiet - ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk - die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner aufzunehmen, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder die durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. § 11a KWO gilt entsprechend. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 12 Uhr, abzuschließen.

(2) Wird die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten spätestens am 35. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat sie an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(3) Wird die Wahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 35. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 35. Tag vor der Wahl bis zwei Tage vor der Wahl bis 12 Uhr zu erteilen.

## **§ 10**

### **Wahlvorschläge**

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 62. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 41. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein einzureichen sind.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Bewerbern bis zur höchstzulässigen Zahl einreichen; er kann sich auch selbst vorschlagen. Es sind nur Wahlvorschläge mit schriftlicher Zustimmung der Vorgeschlagenen gültig. Der Wahlvorschlag ist vom Vorschlagenden zu unterzeichnen. Im Wahlvorschlag sind der Vorschlagende (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Vorgeschlagenen (Name, Vorname, Anschrift, Status gemäß § 56 Abs. 2 Satz 3 GemO) eindeutig zu bezeichnen und etwaige weitere Merkmale (Beruf oder Stand oder Alter) zu benennen, sofern diese zur Identifizierung des Vorgeschlagenen erforderlich sind.
- (3) Absatz 2 gilt auch im Falle der Einreichung von Wahlvorschlägen, die durch Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen sowie politische Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) eingereicht werden.
- (4) Die eingereichten Wahlvorschläge sind mit 40 Unterstützungsunterschriften von Wahlberechtigten zu versehen. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen dürfen diese Unterschriften nicht leisten.

## **§ 11**

### **Durchführung der Wahl**

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Des weiteren bestimmt er die Dauer der Wahlhandlung am Wahltag. Die Entscheidungen sind spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.
- (2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

## **§ 12**

### **Teilnahme an der Wahl**

An der Wahl kann teilnehmen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Der Wähler hat seine Identität nachzuweisen.

### **3. Abschnitt - Schlussbestimmungen**

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten die Satzungen für die Bildung eines Ausländerbeirats und für die Wahl des Ausländerbeirats vom 16.06.1994 und die Satzung für die Bildung eines Integrations- und Migrationsbeirats vom 20.09.2002 außer Kraft.

(3) Mit der Konstituierung des Beirats endet die Wahlzeit des Integrations- und Migration-  
sausschusses und die Wahlzeit des Integrations- und Migrationsbeirats.

Ludwigshafen am Rhein, den .....  
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin

Anlage 2

**Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein  
vom 22.07.1974**

zuletzt geändert durch Satzung vom 13.05.2009

Auf Grund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 07.04.2009 (GVBl. S. 162), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 01.07.2009 folgende Satzung:

§ 1

In Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 wird die Nr. 16 „Integrations- und Migrationsausschuss“ ersatzlos gestrichen.

§ 2

In Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 wird in der Spalte „Gremium“ bei Nr. 8 das Wort „Ausländerbeirat“ durch die Worte „Migrations- und Integrationsbeirat“ ersetzt. In der Spalte „Ratsmitglieder – gewählt“ werden die Ziffer „1“ und die Worte „je Fraktion“ durch die Worte „bis zu“ und die Ziffer „11“ ersetzt. In der Spalte „bürgerschaftliche Mitglieder – stimmberechtigt“ wird folgende Fußnote eingefügt: „Anstelle von Ratsmitgliedern können auch Mitglieder gewählt werden, die zum Migrations- und Integrationsbeirat wahlberechtigt und/oder wählbar sind.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2009 in Kraft. § 13 Abs. 3 der Satzung des Beirats für Migration und Integration bleibt unberührt.

Ludwigshafen am Rhein, den .....  
Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse  
Oberbürgermeisterin



**Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse, die Oberbürgermeisterin und die Werkleitung des Eigenbetriebs der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemäß Beschluss des Stadtrates vom 13.12.1999**

zuletzt geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 27.04.2009

§ 1

(1) § 18 (Integrations- und Migrationsausschuss) wird ersatzlos gestrichen.

(2) Anstelle von § 18 wird folgender Vermerk in die Zuständigkeitsordnung aufgenommen: „§ 18 (weggefallen)“.

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag der Konstituierung des Migrations- und Integrationsbeirats in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den .....

Stadtverwaltung

gez.

Dr. Eva Lohse

Oberbürgermeisterin

Anlage 4 - Synopse

Anlage 1 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Ausschuss		Ausschussgröße		Ratsmitglieder		bürgerschaftliche Mitglieder	
		alt	neu	gewählt	Stellvertreter	stimmberechtigter	Stellvertreter
alt	neu		neu	alt	neu	alt	neu
16. ./.	Integrations- und Migrationsausschuss	19	./.	11	./.	11	8
						8	./.

Anlage 2 zu § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein

Gremium		Ratsmitglieder		bürgerschaftliche Mitglieder	
		gewählt	Stellvertreter	stimmberechtigter	Stellvertreter
alt	neu	alt	neu	alt	neu
8.	Ausländerbeirat	1 je Fraktion	bis zu 11	./.	./.
	Migrations- und Integrationsbeirat			./.	./.

<sup>4)</sup> Anstelle von Ratsmitgliedern können auch Mitglieder gewählt werden, die zum Migrations- und Integrationsbeirat wahlberechtigt und/oder wählbar sind.

## **§ 56 GemO** **Beirat für Migration und Integration**

(1) In Gemeinden, in denen mehr als 1000 ausländische Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Beirat für Migration und Integration einzurichten; zu den ausländischen Einwohnern zählen auch Staatenlose. In anderen Gemeinden kann aufgrund einer Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Beirats für Migration und Integration ist in einer Satzung zu bestimmen; für ihre Rechtsstellung gelten die §§ 18 und 18 a Abs. 1 bis 3 und 5 sowie die §§ 19 bis 22 und 30 entsprechend.

(2) Die Mitglieder des Beirats für Migration und Integration werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind

1. alle ausländischen Einwohner und
2. alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben,

soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Satzes 2 sowie alle Bürger der Gemeinde. Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Das Nähere regelt die Satzung; sie kann vorsehen, dass zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern weitere Mitglieder in den Beirat für Migration und Integration berufen werden, wobei die Zahl der berufenen Mitglieder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder nicht überschreiten darf.

(3) Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder übersteigt die Zahl der zugelassenen Bewerber nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirats für Migration und Integration, findet keine Wahl statt und die Verpflichtung zur Einrichtung eines Beirats für Migration und Integration nach Absatz 1 Satz 1 entfällt für die Dauer von fünf Jahren. In diesem Fall soll ein Beirat für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund nach Maßgabe des § 56 a eingerichtet werden.

(4) Der Beirat für Migration und Integration wählt in seiner ersten Sitzung einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats entsprechend.

(5) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Angelegenheiten der Migration und Integration beraten. Gegenüber den Organen der Gemeinde kann er sich hierzu äußern, soweit Selbstverwaltungsangelegenheiten der Gemeinde betroffen sind.

(6) Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der Bürgermeister Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 5 Satz 2 dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Der Vorsitzende des Beirats für Migration und Integration oder einer seiner Stellvertreter ist berechtigt, bei der Beratung aller Angelegenheiten, die Migration und Integration

betreffen, an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen; Weiteres kann in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt werden. Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.